

Finanzausgleichsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. März 2007

Art. 45 Abs. 1 Ingress: Übersteigt die Gesamtsteuerbelastung einer oder mehrerer Gemeinden den kantonalen Durchschnitt der Gesamtsteuerbelastung um mehr als 6 Prozent, zeigt der Wirksamkeitsbericht zusätzlich auf:

Abs. 2: Streichen.

Art. 53 Abs. 2¹: Der Beitrag entspricht ab dem vierten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses höchstens dem Durchschnitt der Übergangsausgleichsbeiträge, die in den vorausgehenden drei Jahren ausgerichtet worden sind.

¹ Vom Kantonsrat im Rahmen der 1. Lesung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.